

Der Vorstand des Schwimmbezirks Rhein-Wupper stellt den Antrag, die beschlossene Satzung vom 24.06.2023 wie folgt zu ändern:

<b>Alte Beschlussfassung vom 24.06.2023</b>	<b>Antrag</b>
<b>Präambel</b>	Ergänze:  Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der Verband entwickelt aus diesem Grunde ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt, wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs. Anpassungen vornehmen
<b>§4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>  1. Mitglied des SB RW können ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen werden, soweit sie ihren Sitz im Bezirksgebiet haben und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.  2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im SB RW ist eine Aufnahme als Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW). Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich an den SV NRW zu erfolgen und beinhaltet gleichzeitig den Antrag um Aufnahme in den SB RW.	<b>§4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>  1. Mitglied des SB RW können ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen werden, <b>insofern sie den Schwimmsport nach den Regeln des Deutschen Schwimmverbandes oder eines anderen Mitgliedsverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund betreiben</b> und soweit sie ihren Sitz im Bezirksgebiet haben und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.  2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im SB RW ist eine Aufnahme als Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW). Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat <b>schriftlich textlich</b> an den SV NRW zu erfolgen und beinhaltet gleichzeitig den Antrag um Aufnahme in den SB RW.

## §5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der SB RW besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. fördernden Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Bezirks im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im SV NRW.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen / Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im schwimmsportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft aufgrund eines formlosen Antrages an den SB RW. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den SB RW.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Schwimmsport oder den SB RW besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder des Gesamtvorstandes durch den Bezirkstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu den Bezirkstagen einzuladen. Sie haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht. Weiteres regelt die Ehrungsordnung.
- (5) Fördernde Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen werden, die den Bezirk und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben auf dem Bezirkstag Rede-, aber

## §5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der SB RW besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - ~~b. außerordentlichen Mitgliedern~~
  - c. Ehrenmitgliedern
  - ~~d. fördernden Mitgliedern~~
- (2) Ordentliche Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Bezirks im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im SV NRW. Zur Gewährleistung eines gewaltfreien Sports führen die Vereine Schutzkonzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt ein.
- ~~(3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen / Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im schwimmsportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft aufgrund eines formlosen Antrages an den SB RW. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den SB RW.~~
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Schwimmsport oder den SB RW besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder des Gesamtvorstandes durch den Bezirkstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu den Bezirkstagen einzuladen. Sie haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht. Weiteres regelt die Ehrungsordnung.

<p>kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft aufgrund eines formlosen Antrages an den SB RW. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.</p>	<p>(5) Fördernde Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen werden, die den Bezirk und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben auf dem Bezirkstag Rede-, aber kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft aufgrund eines formlosen Antrages an den SB RW. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.</p>
<p><b>§12 Geschäftsführender Vorstand/Vorstand nach §26 BGB</b></p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder sind bis zu einem Gegenstandswert von 3.000,- € einzeln vertretungsberechtigt. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 3.000,- € müssen jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge, Arbeitsverträge u.a.) gilt diese Grenze für den Jahreswert.</p>	<p><b>§12 Geschäftsführender Vorstand/Vorstand nach §26 BGB</b></p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.</p>